

verlassen hatte, äußert Abg. Mour, daß die Sache dem Directorium zu überlassen sein würde, während

Abg. Eisenstuck erklärt, daß er gewünscht habe, die Sache zur Sprache zu bringen, um nicht der Gefahr ausgesetzt zu sein, daß während der Dauer der Ständeversammlung Bedenken erhoben würden. Seine individuelle Ansicht sei freilich die, daß er glaube, daß der Abg. D. Kunde die Qualifikation zum Abgeordneten nicht verloren habe. Daß es aber Zweifeln unterliege, wenn man nicht die Details kenne, sei gewiß.

Nachdem sich mehrere Abgeordnete zu Gunsten des Abg. D. Kunde ausgesprochen, äußert Abg. Atenstädt: Er stimme der Ansicht derer bei, welche wünschen, daß dieser Gegenstand, da er einmal zur Sprache gebracht worden sei, der Deputation zugewiesen werden solle, welche bereits in heutiger Sitzung in Antrag gebracht worden. Der Gegenstand scheine sehr ernster Natur. Bei der Berathung über die Verfassungs-Urkunde seien Zweifel darüber erhoben, ob man die Staatsdiener für erwählbar erklären solle. Man habe sich dafür entschieden, weil man Männer der Constitution nicht entfremden wollte, von deren Einsicht man große Wirksamkeit sich versprach, und voraussetzen konnte, daß, wenn die Wahlmänner das Verhältniß kannten, und sie doch erwählten, sie Vertrauen in sie setzten. Ernster scheine ihm die Frage, wenn Wahlmänner das Verhältniß nicht kannten und nicht voraussetzen konnten, ob sie unter gleichen Verhältnissen das Vertrauen ihm geschenkt hätten. Es komme hier nicht der einzige Fall in Sprache, von dem er wünsche, daß er zum Vortheil des Abg. entschieden würde, sondern es betreffe überhaupt die Frage, ob temporäre Aufträge von der Art seien, daß sie nicht zum Austritt verpflichten. Der Auftrag scheine eine längere Zeit zu dauern und zwar so lange, daß er noch bis zur künftigen Ständeversammlung fortbauern könne.

Secr. Abg. Püschel theilt nun der Kammer den Eid mit, welchen der Abg. D. Kunde geleistet hat; dann ein Zeugniß des Hrn. Geh. Finanz-Rathes Schmieder, und endlich die Gründe, welche Abg. D. Kunde aus dem Staatsdienergesetz für sich anführt.

Abg. Atenstädt: Ihm schienen die mehreren Gründe, welche von den Abg. angeführt werden, zu beweisen, daß Zweifel überhaupt erhoben werden könnten. Darum halte er immer für richtiger, daß man sich mit der Discussion nicht befasse, sondern diese Frage der Deputation mit überlasse. Er müsse überhaupt noch einen Zweifel erwähnen, der ihm beigegeben sei. Im 1. §. des Staatsdienergesetzes sei nur die Rede von Staatsdienern im Sinne des Gesetzes, und er glaube, daß der Sinn, welcher den Staatsdienern dort beigelegt worden, nicht zu beziehen sei auf den Ausdruck, wie er in der Verfassungs-Urkunde und dem Wahlgesetze gebraucht werde. Alles scheine im vorliegenden Falle anzudeuten, daß von einer temporären Anstellung es sich nicht handle, und da Zweifel angeregt worden seien, so glaube er, man sei es dem allgemeinen Vertrauen schuldig, diese Gründe von

einer Deputation prüfen, und sie dann von der Kammer entscheiden zu lassen.

Staatsminister v. Lindenau: Ich habe Seiten der Regierung das Präsidium zu ersuchen, die Frage, ob der Gegenstand sogleich materiell discutirt und darüber abgestimmt, oder an eine Deputation verwiesen werden solle, zur Abstimmung zu bringen: im letzteren Falle würde die Regierung vorerst etwas weiteres dabei nicht zu bemerken haben, während sie sich im erstern dazu allerdings verpflichtet finden würde.

Präsident stellt nun die Frage: ob die Frage, daß D. Kunde wegen des von der Staatsregierung ertheilten Auftrags aus der Kammer auszutreten habe? einer Deputation zur nähern Erörterung übergeben werden solle? worauf mit Ausschluß von zwei Stimmen mit Ja geantwortet wird.

Auf Anregung der Abgg. v. Thielau und Eisenstuck stellt der Präsident ferner die Frage: Soll dem Abg. Kunde immittelst der Sitz in der Kammer gestattet werden? Dieß wird einstimmig bejaht, worauf der Abg. D. Kunde seinen Sitz wieder einnimmt.

Abg. v. Dieskau: Nach den Verordnungen, welche der Entwurf zur Landtagsordnung vorschreibe, habe er noch den Antrag zu stellen, daß von Seiten der hohen Kammer die Entwurfung einer Adresse auf die Thronrede votirt, berathen und zugleich eine besondere Deputation zur Beschleunigung dieser Angelegenheit niedergesetzt und gewählt werde. Die Motiven zu diesem Antrage möchten zu nahe und zu deutlich vorliegen, als daß er nicht die Ueberzeugung hegen dürfte, diesen Antrag berücksichtigt zu sehen. Die Rede des Präsidenten der 1. Kammer sei eine integrirende Formalität des Landtagsöffnungsacts, und könne daher eine Adresse nicht ersetzen. Sie sei auch nicht aus der Berathung und dem Beschluß der 2. Kammer hervorgegangen. So wie die Thronrede dasjenige recapitulire, was für einen Erfolg die Beschlüsse des vorigen Landtags gehabt hätten, so wie ferner die Thronrede zugleich bemerke, was immittelst von Seiten der h. Staatsregierung geschehen sei, so wie endlich auch die Erwartungen in der Thronrede bemerkt worden, welche vom jetzigen Landtage gehegt würden, so beabsichtige dagegen eine Adresse an die hohe Staatsregierung nächst den dankbaren Empfindungen für das Gute, womit dieselbe das Land beglücke, die hohe Staatsregierung auf die Wünsche, Hoffnungen und Beschwerden des Volkes aufmerksam zu machen, welches man zu vertreten die Pflicht und das Glück habe. Auch in andern constitutionellen Staaten fühlten sich die Ständeversammlungen eben so berechtigt als verpflichtet, in einer Adresse die Empfindungen, Hoffnungen und Wünsche des Volkes auszusprechen.

Der Präsident bringt hierauf den Antrag des Abg. Dieskau zur Unterstützung, welche derselbe mit 35 Stimmen erhält, und es soll derselbe des Nächsten berathen werden. —

Nachdem die Tagesordnung für die nächste Sitzung festgesetzt worden, wird dieselbe um ½2 Uhr geschlossen.